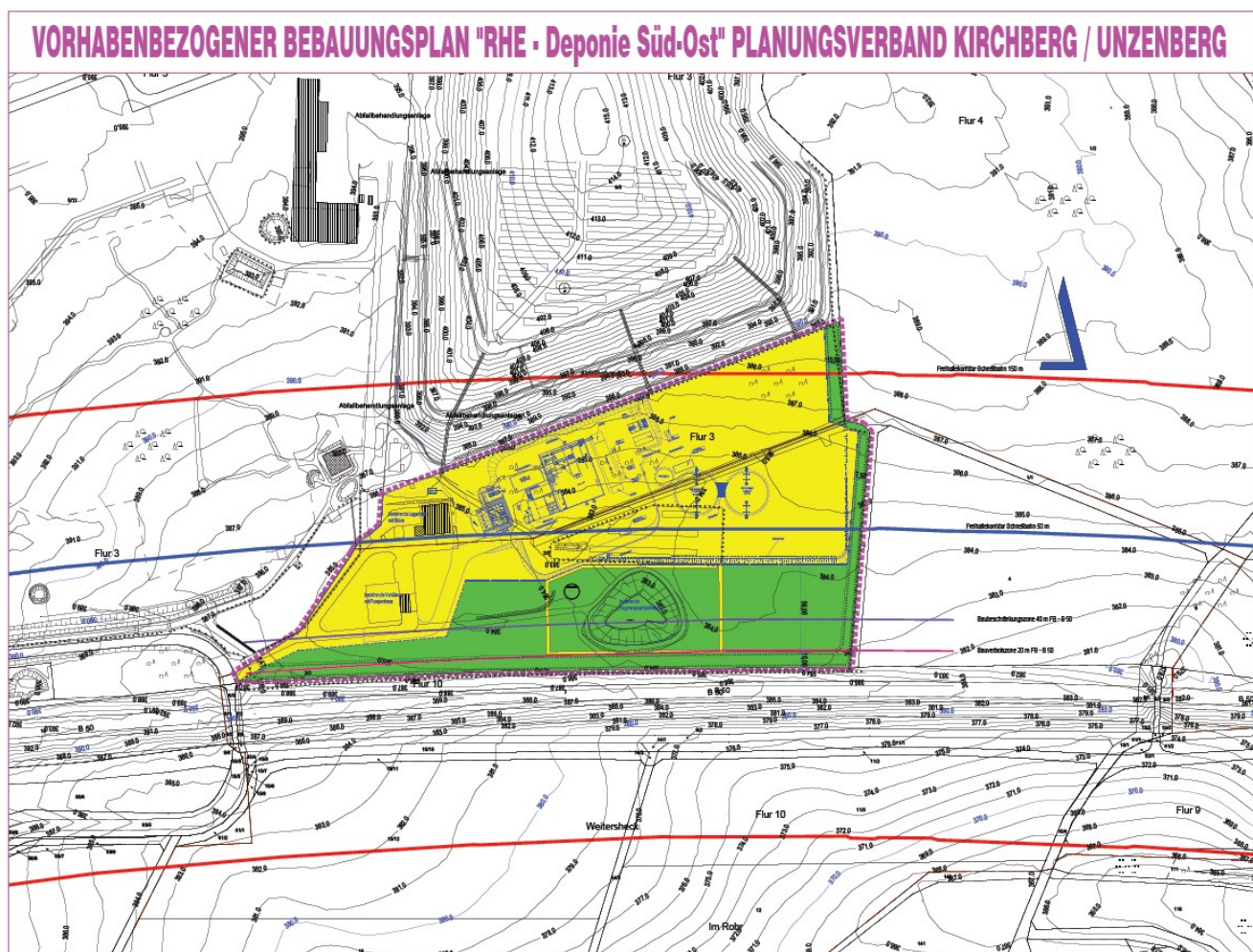


- ABSCHRIFT -

PLANUNGSVERBAND KIRCHBERG / UNZENBERG

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG

**Begründung
Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„RHE – Deponie Süd – Ost“**



ENDFASSUNG

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Aufgabenstellung**
- 2. Situationsbeschreibung**
 - 2.1. Ziel und Zweck der Planung**
 - 2.2. Lage und Größe des Plangebietes**
 - 2.3. Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg**
- 3. Planinhalte**
 - 3.1. Städtebauliche Zielvorstellung**
 - 3.2. Erschließung**
 - 3.3. Bauliche Nutzung**
 - 3.4. Flächenbilanzierung**
 - 3.5. Verwendung von Erdaushub**
 - 3.6. Immissionssituation**
- 4. Wasserver- und Entsorgung**
 - 4.1. Wasserversorgung**
 - 4.2. Abwasserbeseitigung**
 - 4.3. Gewässer**
- 5. Kosten**

Umweltbericht, aufgestellt vom Büro BGH-Plan, Trier, als Anlage zur Begründung

1. Aufgabenstellung

Im Bereich der Abfalldéponie des Vorhabentrágers, Rhein-Hunsrück Entsorgung, besteht Erweiterungsbedarf für die Errichtung einer Biomassevergárungsanlage (BMV) zur Behandlung von Bioabfall am Betriebsstandort Weitersheck in Kirchberg. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt, sowohl auf der Gemarkung Kirchberg als auch auf der Gemarkung Unzenberg, daher war zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Gründung eines Planungsverbandes, mit den betroffenen Gemeinden, unumgänglich.

Im Bereich der planfestgestellten Abfalldéponie Kirchberg soll auf den Flächen zwischen dem alten Déponiekörper und der Bundesstraße B 50, eine moderne Biomassevergárungsanlage mit Nebenanlagen zur Behandlung und Verarbeitung des im Kreisgebiet anfallenden Bioabfalls errichtet werden. Die hier vorhandene Flächengröße besitzt ein ausreichendes Potential zur Errichtung einer solchen Anlage.

Um dem Bedarf des Vorhabentrágers nachzukommen wurde im September 2018 ein entsprechender Planungsverband mit der Ortsgemeinde Unzenberg und der Stadt Kirchberg gegründet und die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des eingefriedeten Déponiegeländes. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der VG Kirchberg als Ver- und Entsorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Déponie festgesetzt.

2. Situationsbeschreibung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, dem Bedürfnis des Vorhabentrágers angepasst, die Entwicklung im südöstlichen Déponiebereich zur Umsetzung des geplanten Vorhabens zu steuern und zu regeln.

2.2 Lage und Größe des Plangebietes

Das ca. 5,61 ha große Plangebiet, liegt am südöstlichen Rand des eingefriedeten Déponiegeländes des Vorhabentrágers. Die Plangebietsfläche befindet sich parallel zur B 50 zwischen der Bundesstraße und dem alten Déponiekörper.

Begrenzt wird das geplante Gebiet südlich durch die Bundesstraße B 50, nördlich und westlich befindet sich das weitere Déponiegelände. Südöstlich grenzt eine intensiv genutzte Ackerfläche an das Plangebiet. Nordöstlich grenzt direkt eine Waldfläche an das Déponiegelände an.

Das für die Planung vorgesehene Gebiet wird zurzeit größtenteils als Grünfläche und zur Retention von Niederschlagswasser genutzt. Ebenfalls sind zwei Betriebsgebäude und entsprechende Verbindungswege im Plangebiet enthalten. Zusammenhängende Gehölzbestände sind im Planungsgebiet vorwiegend im nördlichen Bereich zum Böschungsfuss des alten Déponiekörpers vorhanden.

Die Baulandfläche des Plangebietes liegen sowohl in der Gemarkung Kirchberg, als auch in der Gemarkung Unzenberg, die folgenden Flurstücke werden überplant:

Gemarkung Kirchberg:

Flur 3: 6/5 tlw.

Gemarkung Unzenberg:

Flur 10: 2/3

Die Größe des gesamten Bebauungsplans beträgt ca. 5,61 ha. Davon sind ca. 2,03 ha an privaten Grünflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen. Als Nettobaufläche verbleiben ca. 3,58 ha.

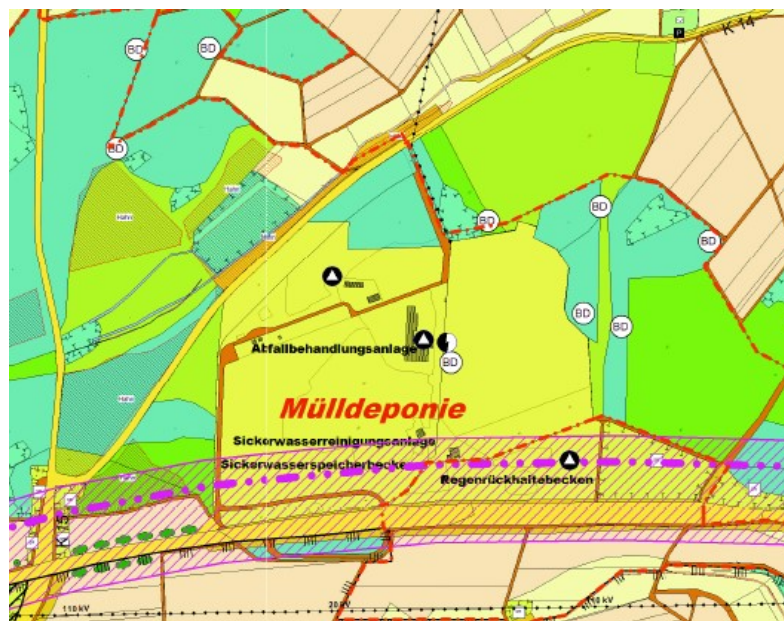
Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

2.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg als Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, usw. mit der Zweckbestimmung Deponie gem. § 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB ausgewiesen. In der dargestellten Fläche sind noch weitergehende Angaben, im Bereich des Plangebietes enthalten, neben der Symboldarstellung „Deponie“, die textliche Aussage „Regenrückhaltebecken“.

Der im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungszweck unterfällt dem Begriff Abfallverwertung, was auch unter den Begriff Abfallentsorgung im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB eingeordnet werden kann. Grundsätzlich ist somit eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes gegeben. Im Zuge der Berichtigung sind die Konkretisierungen in der Fläche des Bebauungsplangebietes zu überprüfen bzw. anzupassen. Insbesondere das Symbol „Deponie“, an der Stelle, an der die Planung zukünftig eine Biomassevergärungsanlage zulässt, sollte verschoben werden. In den textlichen Festsetzungen sind die zulässigen Einzelobjekten aufgenommen, daher sollte auch die jetzt neu vorgesehene Planung einer Biomassevergärungsanlage entsprechend angegeben werden. Diese Anpassungen ist als rein redaktionell anzusehen und wird von der Verbandsgemeinde Kirchberg im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entsprechend berücksichtigt werden.

Ausschnitt FNP:



3. Planinhalte

3.1 Städtebauliche Zielvorstellung

Wie bereits erwähnt, besteht beim Vorhabenträger Bedarf für die Errichtung einer Biomassevergärungsanlage (BMV) zur Behandlung von Bioabfall am Betriebsstandort Kirchberg.

Die Planung der Betriebserweiterung am Randbereich des bestehenden Deponiegeländes erleichtert die Integration der geplanten Anlage in das landschaftliche Umfeld.

3.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Betriebszufahrt von der Bundesstraße B 50, Netzknoten 6010 068, aus, weiterführend durch die Hauptzufahrt mit Waage und die anschließenden inneren Betriebsstraßen.

3.3 Bauliche Nutzung

Um die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens, Errichtung einer Biomassevergärungsanlage am Betriebsstandort Weitersheck, ausreichend im vorliegenden Bebauungsplan zu definieren, wurden die „Art der baulichen Nutzung“ in den Textfestsetzungen entsprechend der Zuordnung des geplanten Anlagentypes zum Inhalt des Angangs der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) beschrieben.

Hier wurden die erforderlichen Anlagenteile der Biomassevergärungsanlage unter Ziffer 1.1.a genau, im Sinne der 4. BImSchV, definiert. Weiterhin sind die vorhandenen und teilweise auch zu erweiternden Anlagen der Wasserwirtschaft im Plangebiet unter Ziff. 1.1.b als hier zulässig erklärt. Letztendlich wird mit der Festsetzung unter 1.1.c die Zulässigkeit von bestimmter baulicher Anlage, die nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt werden müssen, zugelassen.

Eine Besonderheit stellt die parallel zur Bundesstraße B 50 verlaufende Freihaltezone zur Errichtung einer Schnellbahn zum Flughafen Frankfurt-Hahn da. Diese Trasse ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV festgesetzt und wurde gemäß Zielabweichungsbescheid vom 12.10.2015 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Breite nördlich der B50 um 100m reduziert. Auch in dieser reduzierten Freihaltezone befinden sich derzeit Anlagen des Vorhabenträgers, beispielsweise das Regenrückhaltebecken, sowie die Sickerwasseraufbereitungsanlage für das Deponiegelände. Zur Sicherung der Schnellbahntrasse wird in diesem Teilbereich des Plangebietes eine Temporäre Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB) bis zum Eintritt des Ereignisses „Errichtung der Schnellbahntrasse“ festgesetzt. Der Vorhabenträger ist, demgemäß verpflichtet, die auf Grundlage dieses Bebauungsplanes errichteten baulichen Anlagen, Maßnahmen und Veränderungen an der Geländestruktur auf eigene Kosten zurückzubauen.

Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:

	Höhe baulicher Anlagen max. 18,00 m
Grundfläche max. 33.650 m²	Baumassenzahl 10,0
Bauweise abweichend	

Im Plangebiet wird auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl verzichtet, da sich das geplante Baufeld nicht nur auf mehrere Flurstücke, sondern auch auf die Gemarkungen Kirchberg und Unzenberg verteilt. Daher wird hier, gem. § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO die Größe Grundflächen für bauliche Anlagen für das gesamte Plangebiet festgesetzt.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO), da im Plangebiet mit Gebäudenlänge größer 50 m zu rechnen ist und eine Errichtung von Gebäuden ohne Grenzabstand nicht möglich ist. Daher ist keine Festsetzung als offene oder geschlossene Bauweise möglich.

Auf die Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 (1) FStrG, 20,00 m ab nördlichem Fahrbahnrand der B50, sind keine Hochbauten zulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 (2) FStrG, 40,00 m ab nördlichem Fahrbahnrand der B50, bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

3.6 Flächenbilanzierung

Flächenermittlung nach Planung:

Bruttobaulandfläche:	5,61 ha
Nettobaulandfläche:	3,58 ha
Bebaubare Fläche:	3,37 ha
davon bereits versiegelt:	-0,32 ha
Grünflächen:	2,03 ha

Kompensation:

Maßnahmen gemäß den landespflegerischen Festsetzungen, wie im Umweltbericht beschrieben.

3.7 Verwendung von Erdaushub

Der vorhandene Mutterboden ist bei den Bauarbeiten so zu behandeln, dass keine Verluste entstehen und eine Verwendung in den Grünflächen vorgenommen werden kann.

Sollten überschüssige Erdaushubmassen anfallen, können diese auf der Erdaushubdeponie des Rhein-Hunsrück-Kreises in Sohren entsorgt werden.

3.8 Immissionssituation

Straßenverkehr:

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesstraße B50, zwischen den Anschlussstellen Kirchberg-Ost und Kirchberg-Deponie im Bereich der freien Strecke.

Die bebaubaren Flächen des Plangebietes befinden sich in einer Entfernung von ca. 40,0 m zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straße B 50. Im Plangebiet ist kein Wohnen zulässig, die Betriebserweiterung kann mit der Ansiedlung eines Industriebetriebes verglichen werden. Durch die das Plangebiet tangierende Straße sind keine Überschreitung der zulässigen Immissionspegel innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

Die Bundesverkehrszählung 2010 ergab für den Prognosehorizont 2025 (Hochrechnungsfaktor zur BVZ 2010 = 1,077) DTV₍₂₀₁₀₎ 18.211 Kfz/24 h, der GV-Anteil beträgt 2.519 Kfz/24 h, der SV-Anteil beträgt 1.829 Kfz/24 h.

Ausgehend von diesen Werten wurde eine Schalltechnische Berechnung gem. RLS 90 vorgenommen, siehe Anlage. Durch die das Plangebiet tangierende Straße ergaben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel.

Gewerbe/Landwirtschaft:

Das Plangebiet grenzt weder an Gewerbebetriebe, noch an landwirtschaftliche Betriebe direkt an, da das Gebiet in das Deponiegelände integriert ist. Somit gehen von der Betriebserweiterung keine Beeinträchtigungen für umliegenden Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe aus.

Immissionen aus dem Plangebiet:

Die geplante Biomassevergärungsanlage wird komplett eingehaust betrieben werden, so dass keine Immissionen für die Umgebung zu erwarten sind, eine nähere Kurzbeschreibung der geplanten Anlage ist der Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

Weiterhin wurden im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weitere umfangreiche Zusatzgutachten ausgelegt. Diese Zusatzgutachten aus dem Genehmigungsverfahren der Anlage nach dem BImSchG enthielten Aussagen zu den erwarteten Emissionen (Schall, Staub, Geruch) der Anlage. Während der Beteiligungsverfahren gingen keine Eingaben zu diesen Gutachten ein, so dass für das geplante Vorhaben an diesem Standort keine Bedenken bestehen.

Schalltechnische Berechnung nach RLS 90

Anlage 1

Verfahren: "lange, gerade" Fahrstreifen

Emissionsort: B 50

Immissionsort: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rhe- Deponie Süd-Ost"

Klassifizierte Straße:

Verkehrsbelastung DTV: 18211 Kfz/24h aus Verkehrszählung: 2005
19613 Kfz/24h Prognose: 2025

Anteil
SV: 10,04% %

Anteil GV: 13,83% %

Zul. Höchstgeschwindigkeit: PKW: 120 km/h LKW: 80 km/h

Entfernung s: 40 m Gefälle: 4 %

Höhen: h_{ge} : -1 m h_{gi} : 1 m
 h_m : 0 m

Maßgebende Verkehrsstärke M tags: 1128 Kfz/h nachts: 196 Kfz/h

Maßgebende Lkw-Anteile p: tags: 0,09 % nachts: 0,12 %

Mittelungspegel L_m (25): tags: 67,86 dB(A) nachts: 60,27 dB(A)

Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeit D_v :

tags: 2,1 dB(A) nachts: 2,1 dB(A)

Korrektur D_{stro} für unterschiedliche Straßenoberflächen: -5,00 dB(A)

Zuschlag für Steigung und Gefälle über 5 %, D_{stg} : 0 dB(A)

Emissionspegel $L_{m,e}$: tags: 64,96 dB(A) nachts: 57,37 dB(A)

Pegeländerung D_s : -0,61 dB(A)

Pegeländerung D_{bm} : -4,8 dB(A)

Beurteilungspegel L_r : tags: 59,55 dB(A) nachts: 51,96 dB(A)

Immissionsgrenzwert: Gebietscharakter: Gewerbe-Gebiet
tags: 69,00 dB(A) nachts: 59,00 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten.

4. Wasserver- und Entsorgung

4.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das im Betriebsgelände vorhandene Versorgungsnetz.

4.2 Abwasserbeseitigung

Das geplante Gebiet wird über den bestehenden Schmutzwasserhausanschluss des Betriebsgeländes, schmutzwasserseitig angeschlossen. Die Abwässer werden der Kläranlage Ravengiersburg des AZV Simmern zur Behandlung zugeführt.

Das Deponiegelände ist im Trennsystem entwässert.

Es wird angeregt, die Nebenanlagen, wie Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie z. B. wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.

Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern.

Im Plangebiet befindet sich das Regenrückhaltebecken für das südliche Deponiegelände. Nach Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde zur Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung für das Einleiten von Oberflächenwasser aus dem bestehenden Regenrückhaltebecken, kann festgestellt werden, dass keine Erweiterung der vorhandene Retentionsanlage erforderlich ist. Die hier erforderliche Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung ist bereits mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt und befindet sich bereits im Verfahren.

5. Kosten

Die Baulandfläche für die geplante erweiterte Nutzung auf dem Gelände der Rhe-Deponie teilt sich wie folgt auf:

Die bebaubare Fläche innerhalb des Plangebietes beträgt ca. 33.650 m.

Im Plangebiet sind Grünflächen von ca. 20.355 m², einschließlich der Fläche für die Retentionsanlage von ca. 3.102 m², festgesetzt.

Die Bruttobaulandfläche beträgt ca. 56.090 m².

Erschließungskosten fallen nicht an.

Ingenieurbüro für Bauwesen
JAKOBY + SCHREINER
Kirchberg, den 11.06.2019

gezeichnet: Jakoby

Ausgefertigt:

Planungsverband Kirchberg / Unzenberg
Kirchberg, den 14.06.2019

gezeichnet: Udo Kunz

Verbandsvorsteher - Siegel -

Beglaubigungsvermerk:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift mit dem Original der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „RHE – Deponie Süd-Ost“ übereinstimmt.

55481 Kirchberg, den _____
Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchberg (Hunsrück)

(Siegel)

Im Auftrag